

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Stadt Rastatt

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 06. März 2018 (GBl. S. 65), vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), in Verbindung mit §§ 1-3,13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 17. Dezember 2018 nachstehende Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rastatt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Waldfriedhof (auch innerhalb des muslimischen Feldes), Stadtfriedhof sowie die Ortsteilfriedhöfe Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Bestattung veranlasst,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. wer als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehepartner, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) die Kosten zu tragen hat.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren für Nutzungsrechte ist verpflichtet,
 1. die Einräumung eines Grabnutzungsrechts, dessen Verlängerung oder Übertragung beantragt,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. wer als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehepartner, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) die Kosten zu tragen hat.
- (4) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer sonstige Leistungen der Bestattungseinrichtung beantragt oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Rastatt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungs- und Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Gebühren für Nutzungsrechte mit der Verleihung des jeweiligen Nutzungsrechts,
 3. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder der Beendigung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden fällig mit Zugang der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner. Bestattungs-, Nutzungsrecht- und allgemeine Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Zugang der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Stadt Rastatt kann bestimmen, dass die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig gemacht wird, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren	Euro
1.1 Zustimmung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	50
1.2 Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	175
1.3 Zulassung eines Gewerbetreibenden für 1 Jahr	40
1.4 Zulassung eines Gewerbetreibenden für 5 Jahre	120
1.5 Übertragen von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten	50
1.6 Erstellung Urnenannahmebescheinigung	50
1.7 Aufbewahrung von Urnen länger als 10 Arbeitstage	50
1.8 Versenden von Urnen	60
(2) Bestattungsgebühren	Euro
2.1 Beisetzung Leichnam von Personen über 10 Jahre	700
2.2 Beisetzung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	280
2.3 Bestattungsordner bei Trauerfeier	60
2.4 Sargträger	40
2.5 Bestattungsordner ohne Trauerfeier / Urnenträger	35
2.6 Urnenbeisetzung	155
2.7 Tiefbettungszuschlag (Bestattung, Ausgrabung, Umbettung)	350
2.8 Ausgrabung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	1.550
2.9 Ausgrabung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	970
2.10 Ausgrabung Urne	225
2.11 Ausgrabung Gebeine	1.300
2.12 Beisetzung Gebeine	485

Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern erfolgen gebührenfrei.

(3) Nutzungsrechtgebühren

	Nutzungs- dauer in Jahren	Euro
Reihengräber		
3.1	Erdreihengrab (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre 900
3.2	Erdreihengrab im Baumhain (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre 900
3.3	Erdreihengrab anonym	20 Jahre 1.300
3.4	Urnenreihengrab	20 Jahre 520
3.5	Urnenreihengrab im Baumhain	20 Jahre 520
3.6	Urnenreihengrab anonym	20 Jahre 850
Wahlgräber		
3.7	Kindergrab (bis 2 Jahre)	8 Jahre 260
3.7.1	Verlängerung Kindergrab (bis 2 Jahre)	1 Jahr 32,50
3.8	Kindergrab (ab 2 - 10 Jahre)	15 Jahre 510
3.8.1	Verlängerung Kindergrab (ab 2 – 10 Jahre)	1 Jahr 34
3.9	Erdwahlgrab	20 Jahre 1.500
3.9.1	Verlängerung Erdwahlgrab	1 Jahr 75
3.10	Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	20 Jahre 2.200
3.10.1	Verlängerung Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	1 Jahr 110
3.11	Erdwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre 2.500
3.11.1	Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage	1 Jahr 125
3.12	Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	20 Jahre 3.100
3.12.1	Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	1 Jahr 155
3.13	Urnenwahlgrab	20 Jahre 1.300
3.13.1	Verlängerung Urnenwahlgrab	1 Jahr 65
3.14	Urnenwahlgrab im Baumhain	20 Jahre 1.300
3.14.1	Verlängerung Urnenwahlgrab im Baumhain	1 Jahr 65
3.15	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre 2.100
3.15.1	Verlängerung Urnenwahlgrab in besonderer Lage	1 Jahr 105
3.16	Hinzubestattung	500
Allgemein		
3.17	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Erdgrab pro Grabstelle	1 Jahr 60
3.18	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Urnengrab pro Grabstelle	1 Jahr 35
3.19	Pflegeaufwand für Gräber im Baumhain	20 Jahre 680
3.19.1	Verlängerung Pflegeaufwand für Gräber im Baumhain	1 Jahr 34

Alle Gebühren beziehen sich auf eine Einzelgrabfläche. Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich die Gebühr jeweils um die Größe des Mehrfachgrabes.

Bei der Wahl von Gräbern im Baumhain ist zusätzlich der jeweilige Pflegeanteil zu entrichten.

Grabplätze für Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei Hinzubettungen werden angefangene Monate voll berechnet. Bei der Rückgabe von laufenden Grabnutzungsrechten werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

(4) Allgemeine Benutzungsgebühren

	Euro
4.1 Benutzungs der Aussegnungshalle	190
4.2 Benutzungs des Abschiedsraumes (nur bei Abschiednahme ohne Trauerfeier)	75
4.3 Aufbahrungsraum oder Leichenkühlzelle	75
4.4 Sezierraum nur für Waschungen pro Leichnam	60
4.5 Musikübertragung oder Benutzung der Orgel	30
4.6 Abräumung stehendes Grabmal je Einzelerdgrab (inkl. Einfassung)	145
4.7 Abräumung stehendes Grabmal je Mehrfacherdgrab (inkl. Einfassung)	240
4.8 Abräumung liegendes Grabmal (inkl. Einfassung)	90
4.9 Abräumung nur Grabeinfassung je Einzelgrabfläche	90

Benutzungsgebühren im Rahmen von Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern werden nicht erhoben.

Für Leistungen, die aufgrund eines Sonderwunsches von Angehörigen entstehen und über die kalkulierten Gebühren hinausgehen, wird der tatsächliche Aufwand gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen der Stadt Rastatt, zuzüglich des tatsächlichen Materialaufwands, in Rechnung gestellt.

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist die Stadt Rastatt berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen sowie die Grabstelle einzuebnen. Die hierfür entstandenen Gebühren hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2015, zuletzt geändert am 18.12.2017, außer Kraft.

Rastatt, den 18. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Der Oberbürgermeister

Rastatt, den 18. Dezember 2018

Hans Jürgen Pütsch